

Liebe Eltern,

ein nächster wichtiger Schritt im Leben Ihres Kindes:
der Besuch einer Krippe.

Um Ihnen und uns die Anmeldung zu erleichtern, hier einige Hinweise. Lesen Sie diese gerne durch und füllen sie dann den beiliegenden Antrag aus.

Sollten noch Fragen zum Anmeldeformular oder allgemeine Unklarheiten auftauchen, sprechen Sie bitte die Leitung Ihrer Wunschrichtung an!

Hinweise:

1. Zur Angabe der Berufstätigkeit:

- Abweichend zur Erwerbstätigkeit kann auch ein Nachweis über eine berufliche Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingereicht werden.
- Auch die Pflege von Eltern oder einem Elternteil (ab Pflegegrad 5) wird einem Sorgeberechtigten wie Berufstätigkeit zugerechnet. Bitte Nachweis beifügen.
- Erwerbstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.

2. Zur Angabe der Impfnachweispflicht:

„Bei der Erstaufnahme in einer Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist“ (§34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfsG))

- Der Nachweis soll zusammen mit dem Betreuungsvertrag in der Krippe abgegeben werden!

bitte wenden!

- Die Beratung sollte möglichst innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten (maximal 12 Monaten) durchgeführt worden sein, um als „zeitnah“ angesehen zu werden.
- Der schriftliche Nachweis kann durch eine entsprechende formlose Bescheinigung durch die Arztpraxis oder die entsprechende Einrichtung erfolgen.

3. Zur Angabe der bisherigen Betreuung:

- Zu den anerkannten Betreuungsformen gehören Tagespflegepersonen (Tagesmütter/-väter), Krippen und Kindergärten
- Die bisherige Betreuung muss mind. 80 % der jetzt gewünschten Betreuungszeit gewesen sein sowie seit mind. sechs Monaten bestehen.

4. Zu weiteren Angaben:

z.B.

- Evtl. Bescheinigungen des Allgemeinen Sozialdienstes des Landkreises Diepholz